

Regierungsratsbeschluss

vom 8. September 2020

Nr. 2020/1256

Änderung des Gesetzes über den Justizvollzug (JUVG) Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der Justizkommission (JUKO) vom 20. August 2020 (RG 0116/2020)

1. Ausgangslage

Die Justizkommission (JUKO) hat an ihrer Sitzung vom 20. August 2020 die obgenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2020/995 vom 30. Juni 2020) behandelt. Dem Beschlussesentwurf hat sie mit folgendem Änderungsantrag zugestimmt:

Ziffer I.:

§ 23 Absatz 3 soll lauten:

³ Die erkennungsdienstlichen Unterlagen sind nach dem definitiven Abschluss des Justizvollzugsverfahrens zu vernichten.

§ 31 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Behörden des Justizvollzugs können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, untereinander und mit Strafbehörden austauschen, sowie entsprechende Daten bei anderen Behörden erheben, sofern sie die betreffenden Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

§ 31 Absatz 1bis soll lauten:

^{1bis} Die Behörden des Justizvollzugs können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, anderen Behörden bekannt geben, sofern die betreffenden Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der beteiligten Behörden unentbehrlich sind.

2. Beschluss

Dem Änderungsantrag der Justizkommission vom 20. August 2020 wird zugestimmt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Antrag der Justizkommission (JUKO) vom 20. August 2020

Verteiler

Departement des Innern
Amt für Justizvollzug (LEU)
Departement des Innern, Rechtsdienst (LW)
Staatskanzlei
Aktuariat JUKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat